

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 5 | ausgegeben am 20. März 2015

Änderungssatzung zur Allgemeinen Gebührensatzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe über die Festsetzung der Gebühren für öffentliche Leistungen

vom 17. März 2015

Allgemeine Gebührensatzung
der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe
über die Festsetzung der Gebühren für öffentliche Leistungen
in der Fassung der fünften Änderungssatzung vom 01. März 2015

Aufgrund von § 2 Abs. 2 Satz 1 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 01. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG in seiner Sitzung am 17. März 2015 die folgende Gebührensatzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe über die Festsetzung der Gebühren für öffentliche Leistungen vom 19. Dezember 2006, zuletzt geändert mit Satzung vom 08. November 2011, beschlossen. Die Rektorin hat gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 LHGebG am 18. März 2015 ihre Zustimmung erteilt.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Pädagogische Hochschule Karlsruhe erhebt für die Erbringung öffentlicher Leistungen gemäß § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 LHGebG Gebühren nach dieser Satzung.
- (2) Die Regelungen des § 12 LHGebG sowie die Erhebung von Gebühren auf der Grundlage besonderer Gebührensatzungen der Hochschule bleiben unberührt.
- (3) Die Gebührentatbestände sowie die Gebührenhöhe sind in der Anlage dieser Satzung festgelegt.

§ 2 Anwendung des LGebG

Für die Erhebung der Gebühren finden gemäß § 1 Abs. 2 LHGebG die §§ 2, 3, 5, 6, 11, 12, 14 und 16 bis 26 Landesgebührengesetz (LGebG) Anwendung, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen enthält.

§ 3 Gebührenbefreiung, Stundung, Erlass

Die Hochschule setzt die Voraussetzungen für Erlass, Ratenzahlung oder Stundung durch Satzung fest.

§ 4 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01. März 2015 in Kraft.

Karlsruhe, den 18. März 2015

gez.

Dr. Christine Böckelmann

Rektorin

Anlage

(zu § 1 Abs. 3)

Verzeichnis der gebührenpflichtigen Tatbestände mit jeweiliger Höhe der Gebühren

Nr.	Tatbestand	Gebühr in Euro
1	Verfahrensgebühren, förmliche Rechtsbehelfe im Verwaltungsverfahren (insbesondere Widerspruch)	
1.1	Zurückweisung des Rechtsbehelfs	60
1.2	Rücknahme des Rechtsbehelfs, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war	20
2	Beglaubigungen	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	2-15
2.2	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen (pro Vorgang)	5
3	Schreibgebühren und Ablichtungen	
3.1	Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen	10
3.2	Fotokopie je Seite	1
4	Ausstellung von Ersatzbescheinigungen und Ersatznachweisen	
4.1	Ausstellung eines verloren gegangenen Gasthörerscheines	5
4.2	Ausstellung eines verloren gegangenen Studierendenausweises	20

	(multifunktionale Chipkarte)	
4.3	Ausstellung eines Ersatz-Studienbuches	5
4.4	Ausstellung eines Ersatzes für ein verloren gegangenes Zeugnis (Diplom , Bachelor- bzw. Masterurkunde)	25
4.5	Ausstellung einer zusätzlichen Studienbescheinigung	5
4.6	Ausstellung eines Diploma Supplement oder einer sonstigen Bescheinigung über Studieninhalte, Semesterwochenstunden, Klausurnoten und dergleichen für ehemalige Studierende* oder für solche Studierende, die darauf keinen aus der Prüfungsordnung folgenden Anspruch haben.	30
4.7	Feststellung der Gleichwertigkeit von Bildungsnachweisen (je Bildungsabschluss)	50
5	Eignungsprüfungen	
5.1	Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 6 LHG-§ 16 Abs. 2 LHGebG	200
5.2	Deltaprüfung gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 4 LHG	200
6	Verspätungsgebühren	
6.1	Verspätete Rückmeldung	10
6.2	Rücknahme einer Exmatrikulation	10
6.3	Rückgabe des Studienplatzes nach Semesterbeginn	10
7	Gasthörer	
7.1	Gasthörergebühr, § 17 LHGebG i.V.m. § 10 ZIO Gasthörergebühr je 2 SWS für jedes angefangene Semester	

		50
	- höchstens jedoch für 12 SWS	300
7.2	Gasthörer/innen, die nachweisen, dass sie im Monat vor dem Semester, in dem sie Gasthörer/in werden wollen, Arbeitslosengeld I oder Arbeitslosengeld II nach den entsprechenden gesetzlichen Vorschriften beziehen, zahlen einen Festbetrag unabhängig von der Zahl der SWS.	25

(*Die Gebühr entfällt bei Mitgliedern der Vereinigung der Freunde und Förderer der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe e.V.)